

TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Einkommensteuer

Gewinneinkünfte gem. §§ 13, 15, 18 EStG

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1 Lernziele.....	1
2 Überblick	2
3 Gewinnermittlung & Buchführung	3
3.1 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	3
3.1.1 Sinn und Zweck	3
3.1.2 Abgeleitete Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichten (§ 140 AO)	3
3.1.3 Buchführungspflichten bestimmter Steuerpflichtiger (§ 141 AO)	4
3.1.4 Folge nicht vorliegender Buchführungspflicht	4
3.1.5 Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO)	5
3.1.6 Beweiskraft der Buchführung (§ 158 AO)	5
3.2 Gewinnermittlung bei Bilanzierenden	6
3.2.1 Bilanzielle Korrekturen.....	6
3.2.2 Außerbilanzielle Korrekturen.....	9
3.2.3 Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten	9
3.2.4 Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	10
3.3 Einnahmen-Überschussrechnung	11
4 Merkmale der Gewinneinkunftsarten	13
4.1 Selbständigkeit (R 15.1 EStR bzw. H 15.1 „Allgemeines“ EStH)	13
4.2 Nachhaltigkeit (H 15.2 EStH)	13
4.3 Gewinnerzielungsabsicht (H 15.3 EStH).....	14
4.4 Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (H 15.4 EStH)	15
4.5 Keine Vermögensverwaltung (R 15.7 EStR)	16
5 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - § 13 EStG.....	19
5.1 Qualifikationsmerkmale.....	19
5.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung	20
6 Einkünfte aus selbständiger Arbeit – § 18 EStG	23
6.1 Qualifikationsmerkmale.....	23
6.2 Rechtsfolgen und Gewinnermittlung.....	25
7 Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	27
7.1 Qualifikationsmerkmale.....	27

7.2	Rechtsfolgen und Besonderheiten bei der Gewinnermittlung	28
7.3	Umqualifizierung anderer Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	28
7.4	Einkünfte bei mehreren Betrieben	29
7.5	Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG	30
8	Beginn und Ende des unternehmerischen Engagements	33
8.1	Beginn	33
8.2	Ende.....	33
8.3	Betriebsaufgabe und -veräußerung	34
8.3.1	Besteuerung der Betriebsaufgabe	34
8.3.2	Begünstigungen im Rahmen der Auflösung oder Aufgabe	37
8.3.2.1	Überblick	37
9	Betriebsaufspaltung	39
	Haftungsausschluss	III
	Copyright.....	III

2 Überblick

- 1 Die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Selbständige“ bezeichnete Personengruppe kann aus steuerlicher Sicht unterschiedliche Einkünfte erzielen. Sind diese steuerbar, gehören sie zu einer der drei **Haupt- bzw. Gewinneinkunftsarten**. **Einkünfte sind der Gewinn**


- 2 Welche Einkünfte dies im Einzelnen sind, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Es handelt sich dabei um die **Gewinneinkunftsarten**
 - ▶ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG und den §§ 13, 14 EStG,
 - ▶ Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG und den §§ 15, 16, 17 EStG sowie
 - ▶ Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG und § 18 EStG.

- 3 Die Einkünfte entsprechen dabei dem **Gewinn** aus der jeweiligen Betätigung. Gewinn ist bei bilanzierenden der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss eines Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, § 4 Abs. 1 S. 1 EStG. Wurden während eines Wirtschaftsjahres Entnahmen oder Einlagen getätigt, sind diese Vorgänge zu korrigieren, da sie nicht betrieblich bedingt sind.

- 4 Elementar für die Qualifikation als Gewinneinkünfte ist nach § 15 Abs. 2 EStG, dass die zugrundeliegende Tätigkeit:
 - ▶ **selbständig**,
 - ▶ **nachhaltig** und
 - ▶ mit **Gewinnerzielungsabsicht** unternommen wird,
 - ▶ eine Beteiligung am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** stattfindet,
 - ▶ **keine reine Vermögensverwaltung** i.S.d. § 14 S.3 AO vorliegt.

- 5 Diese Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 1 EStG gelten nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹ in gleicher Weise für die anderen Gewinneinkunftsarten, ohne dass die §§ 13 und 18 EStG einen Verweis auf diese Vorschrift enthalten.

In welcher Weise der Gewinn ermittelt wird, ist für die Qualifikation als Gewinneinkünfte irrelevant. Prinzipiell besteht aber neben der Möglichkeit bzw. Pflicht zur **Bilanzierung** unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, den Gewinn als **Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben** zu ermitteln, § 4 Abs. 3 S. 1 EStG. Der Gewinn eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. **Gewinnermittlung**

- 6 **Hinweis:** Wird bilanziert, sind die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, § 5b EStG. Dies gilt gem. § 60 Abs. 4 EStDV auch für Einnahmen-Überschussrechner, sowie nach § 13a Abs. 3 S. 4 EStG für Land- und Forstwirte bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. 

¹ BFH, Urteil v. 26.2.2004, IV R 43/02, BStBl. II 2004, 455.

3 Gewinnermittlung & Buchführung



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
6 praktische Übungen

3.1 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

3.1.1 Sinn und Zweck

- 7 Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sind den Steuerpflichtigen **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** auferlegt. Besteht bezüglich der sachlichen Richtigkeit sowie den Erfordernissen der Dokumentationspflicht kein Anlass diesen zu Misstrauen, so sind die Aufzeichnungen die Basis für die Besteuerung der Einkünfte, **§ 158 AO**.
- 8 Liegt indes ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor, so können unterschiedliche – und nicht zu unterschätzende – Rechtsfolgen eintreten, bspw.:
- ▶ Keine besondere Aufzeichnung der Bewirtungsaufwendungen (gesondertes Konto) führt zu nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 7 EStG.²
 - ▶ Keine ordnungsgemäße Aufzeichnung bezüglich der Bareinnahmen führt zu Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO, wenn auch nur in Form etwaiger „Teilschätzungen“ oder Sicherheitszuschläge.³

Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

- 9 **Hinweis:** Unter Umständen kann der Verstoß gegen die o. g. Pflichten auch eine Ahndung nach sich ziehen, wenn die Merkmale des § 379 Abs. 1 AO erfüllt sind und die **strafrechtlichen** Voraussetzungen, u.a. die Tatbestandsmerkmale des § 370 AO bzw. § 370 AO, nicht vorliegen.



3.1.2 Abgeleitete Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichten (§ 140 AO)

- 10 Ist ein Steuerpflichtiger aufgrund **anderer Gesetze** – bspw. nach dem HGB – verpflichtet Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, so schlägt dies auch auf die Pflichten im Rahmen der Besteuerung durch.

Beispiel: A betreibt ein Handelsgewerbe, weswegen er Ist-Kaufmann nach § 1 HGB ist. Insofern ist er gem. § 242 HGB zur Bilanzierung verpflichtet.⁴ § 140 AO knüpft an die handelsrechtliche Bilanzierungspflicht an, sodass A auch für steuerliche Zwecke eine Bilanz aufzustellen hat.



² Vgl. Wortlaut § 4 Abs. 7 EStG, sowie die ergänzenden Richtlinien zur Einkommensteuer.

³ BFH, Urteil v. 12.3.2008, I B 176/07 –NV– BeckRS 2008, 25013513; BFH, Urteil v. 23.12.2004, III B 14/04, BFH/NV 2005, 667.

⁴ Nach § 241a HGB können Einzelkaufleute von der Pflicht zur Buchführung befreit sein, soweit sie gewisse Größenmerkmale nicht überschreiten. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, kann dennoch eine Buchführungspflicht nach § 141 AO bestehen, siehe Tz. 2.1.3.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.